

§ 1 Geltungsbereich

1. Die auftragsgemäße Anfertigung und Auswahl von Fotografien wie auch die Erteilung von Nutzungslicenzen erfolgt ausschließlich auf der Grundlage nachstehender allgemeiner Geschäftsbedingungen.
2. Die nachfolgenden Bedingungen finden Anwendung auf Vertragsverhältnisse zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer (im Folgenden: Fotografen) sowie auf Vertragsverhältnisse dieser Personen zu Dritten.

§ 2 Auftragsbedingungen

1. Sofern beauftragt ist die Anfertigung von Bildern von Personen oder aber von Objekten, an denen fremde Urheber- oder Eigentumsrechte wie auch sonstige Rechte Dritter bestehen, ist der Auftraggeber verpflichtet, die für die rechtmäßige Anfertigung und Nutzung der Bilder erforderlichen Zustimmungen und Einwilligungen der jeweiligen Rechteinhaber einzuholen. Eine dahingehende Verpflichtung besteht auch dann, wenn die Auswahl der aufzunehmenden Personen oder Objekte durch den Fotografen selbst erfolgt, wobei der Auftraggeber so rechtzeitig über die getroffene Auswahl zu informieren ist, dass dieser gegebenenfalls erforderliche Zustimmungserklärungen einholen oder anderweitig zu fotografierende Objekte stellen kann.
2. Der Auftraggeber stellt den Fotografen von möglichen Ersatzansprüchen Dritter frei, die aus der Verletzung der unter § 2, Ziffer 1 aufgeführten Pflichten entstehen. Eine dahingehende Ersatzpflicht entsteht nicht, sofern der Auftraggeber nachweist, dass die Verletzung nicht auf seinem Vertretenmüssen beruht.
3. Sollte im Rahmen der Auftragsabwicklung die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter erforderlich werden, so ist der Fotograf berechtigt, dahingehende Verpflichtungen im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers einzugehen.
4. Vom Auftraggeber aus den Archiven des Fotografen angeforderte Bilder werden diesem zur Sichtung und Auswahl für die Dauer von 14 Tagen ab Datum des Lieferscheins zu diesem Zwecke zur Verfügung gestellt. Treffen die Beteiligten binnen dieser Frist keine Vereinbarung über die Auswahl und Nutzung der Archivbilder, so sind sämtliche überlassenen Bilder und Bilddatenträger dem Fotografen binnen einer weiteren Frist von 3 Tagen rückauszuhändigen sowie digitale Kopien zu löschen. Eine Übertragung von Nutzungsrechten ist mit dieser Überlassung zum Zwecke der Auswahl und Sichtung nicht verbunden. Jegliche Nutzung zu einem anderen als dem beschriebenen Zweck bedarf einer vorherigen schriftlichen Zustimmung des Fotografen.
5. Als Nutzung neben dem Zwecke der Auswahl und Sichtung zählt insbesondere bereits eine Verwendung an den Arbeitgeber überlassener Bilder als Arbeitsvorlagen für Skizzen oder zu Präsentationszwecken. Eine solche Nutzung bedarf der Zustimmung des Fotografen nach § 2 Ziff. 4.
6. Für die Zusammenstellung einer Bildauswahl aus seinem Archiv kann der Fotograf eine Bearbeitungsgebühr berechnen, welche sich nach Art und Umfang des sich mit der Auswahl verbundenen Aufwandes bemisst und im Mindestmaß 25,- € beträgt.
7. Wird die unter § 2 Ziff. 4 beschriebene oder im Lizenzvertrag vereinbarte Rückgabefrist für analoges Bildmaterial überschritten, ist bis zum Eingang der Bilder beim Fotografen neben den sonstigen Kosten und Honoraren eine Blockierungsgebühr zu zahlen, welche 2,- € pro Tag und Bild beträgt, wobei für das einzelne Bild ungeachtet der jeweiligen Blockierungsdauer die Blockierungsgebühr der Höhe nach auf die Schadenspauschale bei Verlust eines Bildes (§ 5 Ziffer 5) beschränkt ist. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Fotografen durch die verspätete Rückgabe der Bilder kein Schaden entstanden oder der entstandene Schaden niedriger ist als die Blockierungsgebühr. Im Falle der Führung dieses Nachweises ist der Schadensersatzanspruch des Fotografen auf den tatsächlichen Schaden begrenzt.

§ 3 Rügepflichten des Auftraggebers

1. Der Fotograf wählt nach eigenem Ermessen die Bilder aus, die er dem Auftraggeber zur Abnahme vorlegt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die ihm vorgelegten Bilder innerhalb einer angemessenen Frist zu untersuchen und Mängel unverzüglich gegenüber dem Fotografen zu rügen. Die Rüge muss bei offensichtlichen Mängeln schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Ablieferung erfolgen, bei nicht offensichtlichen Mängeln muss die Rüge schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Erkennen des Mangels erfolgen. Zur Wahrung der Rügefrist ist die rechtzeitige Absendung der Rüge ausreichend.
2. Eine Verletzung der Untersuchung- und Rügepflicht hat zur Folge, dass die Bilder in Ansehung des Mangels als genehmigt gelten.

§ 4 Kosten

1. Der Auftraggeber ist neben dem vertraglich geschuldeten Honorar dazu verpflichtet, Nebenkosten zu erstatten, die im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung dem Fotografen entstehen (Fahrtkosten, Kosten für Fotomaterial, Anmietung von Locations, Anmietung von Fahrzeugen, Kosten für Modelle oder sonstige Drittbeauftragungen, Bildbearbeitung u.Ä.).
3. Verpackungs- und Versandkosten sind durch den Auftraggeber zu tragen.
4. Das Honorar des Fotografen ist fällig mit Ablieferung der Bilder. Sofern die Ablieferung in Teilen erfolgt, hat der Fotograf Anspruch auf ein Teilhonorar in Höhe der jeweiligen Teilleistung.
5. Der Fotograf hat Anspruch auf Abschlagszahlungen entsprechend des jeweils geleisteten Arbeitsaufwandes, sofern sich ein Auftrag über einen längeren Zeitraum, d.h. mehr als einen Tag, erstreckt.

§ 5 Urheber- und Nutzungsrechte

1. Der Erwerb der jeweiligen Nutzungsrechte an einem Bild setzt voraus, dass eine vollständige Bezahlung des Honorars wie auch eine Erstattung der Nebenkosten erfolgt ist.
2. Der Auftraggeber erwirbt an auftragsgemäß gefertigten Bildern Nutzungsrechte nur im vertraglich festgesetzten Umfang. Die Bilder verbleiben im Eigentum des Fotografen. Ungeachtet des Umfangs der im Einzelfall eingeräumte Nutzungsrechte und vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung bleibt der Fotograf berechtigt, die Bilder im Rahmen seiner Eigenwerbung zu verwenden, vgl. § 5 Ziff. 3.
3. Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird, hat der Fotograf das ausschließliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Recht, die gefertigten oder sonst erworbenen Bilder im In- und Ausland in körperlicher und unkörperlicher Form digital und analog in jedweder Form zu nutzen, und zwar insbesondere - aber nicht ausschließlich - in Printmedien, Tele- und Mediendiensten, Internet, Film, Rundfunk, Video, In- und Auslandsdatenbanken, Telekommunikations-, Mobilfunk-, Breitband- und Datennetzen, körperlichen und unkörperlichen Archiven sowie aufgrund von Datenträgern, ungeachtet der Übertragungs-, Träger- oder Speichertechniken. Das Nutzungsrecht erschreckt sich dabei insbesondere auf die Rechte aus den §§ 15-24 UrhG.
4. Die Übertragung vom Auftraggeber erworbener Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung des Fotografen.

5. Die Ausübung der Nutzungsrechte ist lediglich in der Originalfassung der jeweiligen Bilder zulässig. Sämtliche Änderungen und Umgestaltungen an den Bildern selbst, etwa Fotomontagen, Computerbearbeitungen o.ä., aber auch Änderungen der Art der vereinbarten Bildwiedergabe bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Fotografen. Hiervon ausgenommen sind geringfügige Modifikationen des Bildmaterials, etwa nachträgliche Schärfegrad- oder Farbkorrekturen).
6. Der Fotograf ist bei sämtlichen Bildveröffentlichungen im unmittelbaren Nahbereich zum veröffentlichten Bild als Urheber des Bildes persönlich zu benennen.
7. Eine Digitalisierung analoger Bilder wie auch deren Weitergabe und Vervielfältigung ist nur im Rahmen der eingeräumten Nutzungsrechte gestattet.
8. Das Speichern von Bildern in Archiven und Datenbanken ist nur nach dahingehender Vereinbarung mit dem Fotografen gestattet.
9. Eine digitale Archivierung von Bilddaten durch den Auftraggeber darf nur zum vertraglich vereinbarten Zweck und nur für die Dauer des eingeräumten Nutzungsrechts erfolgen.
10. Eine Digitalisierung analoger Bilder sowie deren Weitergabe und Übertragung sowie deren Vervielfältigung ist nur zulässig, soweit die Ausübung der eingeräumten Nutzungsrechte diese Form der Vervielfältigung und Verbreitung gestattet.
11. Der Auftraggeber stellt durch geeignete technische Maßnahmen sicher, dass bei einer Übertragung, Speicherung, Veröffentlichung sowie Vervielfältigung der Bilder eine Verknüpfung des Namens des Fotografen mit dem Bild erfolgt sowie dass diese Verknüpfung bei Übertragung auf andere Datenträger sowie bei deren Wiedergabe erhalten bleibt.

§ 5 Haftung und Schadensersatz sowie Gefahrtragung

1. Der Fotograf haftet nur für Schäden, die er selbst oder einer seiner Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführen, ausgenommen hiervon sind Schäden aus der Verletzung einer Vertragspflicht, die für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist (Kardinalpflicht) sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für die der Fotograf oder seine Erfüllungsgehilfen auch bei leichter Fahrlässigkeit haften.
2. Ansprüche des Auftraggebers, die auf einer Pflichtverletzung des Fotografen oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen, verjähren ein Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn; davon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Fotografen oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen, ebenso wie Schadensersatzansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, auch soweit sie auf einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung des Fotografen oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen. Für diese Ansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
3. Der Fotograf haftet nicht für die Art der Nutzung seiner Bilder durch den Auftraggeber, insbesondere nicht für eine etwaige Zulässigkeit ihrer Nutzung auf den Gebieten des Wettbewerbs- und Markenrechts.
4. Die Übersendung von Bildern erfolgt auf Gefahr und auf Rechnung des Auftraggebers.
5. Im Falle des Verlustes oder der Beschädigung von Bildern im Risikobereich des Auftraggebers hat der Auftraggeber Schadensersatz zu leisten. Der an den Fotografen zu leistende Schadensersatz beträgt dabei bei dem Verlust oder der Beschädigung eines Original im Mindestmaß 1000,- € bei einem Duplikat im Mindestmaß 200,- €. Die Schadensersatzpflicht besteht nicht, sofern der Auftraggeber nachweist, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die geforderte Schadenspauschale; eine Geltendmachung über die im Mindestmaß angegebenen Summen hinausgehender Beträge bleibt dem Fotografen vorbehalten.
6. Als beschädigt i. S. d. § 5 Ziffer 5 gelten Bilder dann, wenn eine weitere Verwendung der Bilder nach den gewöhnlichen und üblichen Gepflogenheiten durch den Fotografen nicht mehr erfolgen kann.
7. Bei unberechtigter Nutzung, Veränderung, Umgestaltung oder Weitergabe eines Bildes ist der Fotograf berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe des fünffachen des vereinbarten oder bei fehlender Vereinbarung üblichen Nutzungshonorars zu fordern, im Mindestmaß jedoch 250,- € pro Bild und Einzelfall. Die Geltendmachung darüber hinaus gehender Schadensersatzansprüche bleibt vorbehalten.
8. Sollte unter Verletzung von § 5 Ziffer 11 bei einer Bildveröffentlichung die Benennung des Fotografen bei einer Bildveröffentlichung unterbleiben oder die Pflicht zur Verknüpfung des Namens des Fotografen mit einem digitalen Bild verletzt werden, hat der Auftraggeber eine Vertragsstrafe i.H.v. 100 % des vereinbarten, oder - bei fehlender Vereinbarung - des üblichen Nutzungshonorars zu zahlen, im Mindestmaß jedoch 250,- € pro Bild und Einzelfall. Die Geltendmachung darüber hinaus gehender Schadensersatzansprüche bleibt vorbehalten.
9. Im Falle einer Nichtdurchführbarkeit des Auftrages aufgrund von höherer Gewalt verzichtet der Fotograf auf die Durchsetzung der vereinbarten Kosten. Bei einer Nichtdurchführbarkeit des Auftrages, welche nicht auf höhere Gewalt zurückgeführt werden kann, gilt nachfolgender § 5 Ziffer 11.
10. Ist infolge höherer Gewalt die vereinbarungsgemäße Auftragsdurchführung unmöglich, verzichtet der Auftraggeber auf Schadensersatzforderungen gegenüber dem Fotografen bzw. die Abwälzung mit der Nichtausführung verbundener Mehrkosten auf den Fotografen.
11. Wird der Auftrag abgesagt und ist die Absage nicht auf höhere Gewalt zurückzuführen, hat der Fotograf Anspruch auf Zahlung einer Ausfallpauschale i.H.v. 75 % der Honorarkosten sowie einen Aufwendungsersatzanspruch i.H.v. 100 % der mit der Auftragsbearbeitung angefallenen Nebenkosten.
12. Höhere Gewalt i.S.d. § 5 Ziffern 9 - 11 liegt vor bei einer Einwirkung eines unerwarteten schadensverursachenden Ereignisses von außen, welches auch durch die äußerst zumutbare Sorgfalt weder abgewendet noch unschädlich gemacht werden kann (unabwendbare Ereignisse, z.B. Naturkatastrophen wie Vulkanausbrüche, Unwetter, Überschwemmungen und Erdbeben, sonstige unbeflussbare Ereignisse wie Kriege, Bürgerkriege, Embargos, Geiselnahmen, Revolutionen, Streiks, Sabotage, Terrorismus, Verkehrsunfälle, Blockaden und Embargos).

§ 6 Salvatorische Klausel und Schriftformvorbehalt

1. Änderungen und Ergänzungen sowie die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann nicht durch mündliche Vereinbarungen aufgehoben werden.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon nicht berührt. Statt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung werden die Parteien eine Regelung vereinbaren, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich so weit wie möglich nahekommt. Das gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.
3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, soweit zulässig, ist Trier.